

24. September 1860.

Nr. 220.

Konkurs

des Gläubiger des Moses Mütz.

Nro. 33160. Von dem k. k. Landesgerichte zu Lemberg wird über das gesamte, wo immer befindliche bewegliche, dann über das, in den Kronländern, für welche das kais. Patent vom 20. November 1842 Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen des Geschäftsmannes Moses Mütz der Konkurs eröffnet.

Wer an diese Konkursmasse eine Forderung stellen will, hat dieselbe mittels einer Klage wider den Konkursmassavertreter Herrn Dr. Pfiffer, für dessen Stellvertreter Herr Dr. Maciejowski ernannt wurde, bei diesem Landesgerichte bis 30. November 1860 anzumelden, und in der Klage nicht nur die Nichtigkeit der Forderung, sondern auch das Nicht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gestellt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verlauf des erstbestimmten Tages Niemand mehr gehörte werden würde, und jene, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet hätten, in Rücksicht des gesammten, zur Konkursmasse gehörigen Vermögens ohne alle Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührt, wenn sie ein eigenhümliches Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut sichergestellt wäre, so zwar, daß solche Gläubiger vielmehr, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst gebührt hätte, zu berichtigten verhalten werden würden.

Zur Wahl des Vermögensverwalters und der Gläubigerauschüsse wird die Tagssitzung auf den 6. Dezember 1860 Nachmittags 3 Uhr bei diesem Landesgerichte anberaumt.

Zum einstweiligen Vermögens-Verwalter wird Herr Dr. Mahl bestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 19. September 1860.

(1793) Öfferten-Lizitazions-Ankündigung.

(3)

Nro. 15262. Am 27. September 1860 wird bei der Czernowitz f. k. Finanz-Bezirks-Direktion eine Lizitazion zum Verkaufe von 600 Bentner, Sage: Sechshundert W. Bentner falzionirter Holz-Potasse stattfinden.

Die Uebergabe dieser Potasse geschieht bei den Magazinen zu Solka und zu Fürstenthal mit 600 Bentner durch das Solkaer k. k. Wirthschaftsamt, und es ist der Ersteller verpflichtet, das obige Potassenquantum binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe von der erfolgten Bestätigung des Lizitazionsresultates unmittelbar aus den obbezeichneten Magazinen nach vorausgegangener Einzahlung des Kaufpreises bei den Solkaer Renten, zu übernehmen.

Zur Sicherstellung und Buhaltung der Lizitazions-Bedingnisse hat der Kaufstücker ein Angeld von 600 fl. öst. W. im Baren oder in auf den Ueberbringer lautenden, nach dem Kurse zu berechnenden Staatspapieren bezubringen.

Es wird nicht mündlich ligitirt, sondern es werben blos schriftliche mit 36 kr. öst. W. Stempelmarke versehene Offerten angenommen werden.

Bei der leb'hen Versteigerung ist loco der Erzeugung zu 13 fl. 13 kr. öst. W. für den Netto-Bentner verkauft worden.

Die schriftliche Offerte muß die Erklärung, daß sich Offerent allen Lizitazions-Bedingnissen unterstelle, enthalten, mit dem besagten Angede belegt sein, und es ist darin der für einen Netto-Wiener-Bentner angebotene Vertrag, wonach der Kaufbetrag für das ganze ausgebothe Quantum pr. 600 Bentner berechnet werden soll, sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben auszudrücken.

Die Offerten werden am 28. September 1860 9 Uhr Vormittags eröffnet, und der Besitzer von der diesfälligen Kommission bekannt gemacht werden.

Die sonstigen Lizitazions-Bedingnisse können bei der Czernowitz f. k. Finanz-Bezirks-Direktion eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Czernowitz, am 11. September 1860.

Ogłoszenie licytacyi ofertowej.

Nr. 15262. Do 27. września 1860 odbędzie się w Czernowickiej c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej licytacyi na sprzedaż 600 ctnarów, wyraźnie sześciuset ctnarów wiedeńskich kalcyonowanego potazu z drzewa.

Oddanie tego potazu odbywa się w magazynach w Solee i w Fürstenthal przez c. k. urząd gospodarczy w Solee, i nabywca jest obowiązany powyższą ilość potazu w przeciągu 30 dni po uwiadomieniu o nastąpieniu potwierdzeniu rezultatu licytacyi bezpośrednio z wyżej wymienionych magazynów, po uprzednim zapłaceniu ceny kupna w urzędzie w Solee odebrać.

24. Września 1860.

(1797)

(3)

Konkurs

des Gläubiger des Moses Mütz.

Dla zabezpieczenia i utrzymania warunków licytacyi mających kupić przyłączyć zadatek w iwiecie sześciuset zł. wal austriackich w gotówce, lub w papierach państwa na okaziciela opiewających, według kursu obliczyć się mających.

Nie będzie się usunie licytować, lecz będą tylko pisemne, marką stęplową na 36 e. w. a. zaopatrzona oferty przyjmowane.

Przy ostatniej licytacyi sprzedawano w miejscu produkcji ctnar netto po 13 zł. 13 e. w. a.

Pisemna oferta musi zawierać oświadczenie, jako offerent podaje się pod wszystkie warunki licytacyi, musi być zaopatrzona w wspomniany zadatek i należy w niej oznaczać za ctnar wieńecki kwotę, według której suma kupna za całą ilość 600 ctnarów obliczoną być ma, tak w cyfrach jakież w literach wyrażone.

Te oferty będą duia 28. września 1860 o 9tej godzinie zrana otworzone, a najwięcej oznaczający będzie ogłoszony przez dotyczą komisję.

Resztę warunków licytacyi można przejrzeć w Czernowickiej c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej.

Od c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej.

Czerwionce, dnia 11. września 1860.

(1802) G d i k t.

(3)

Nro. 2456. Der in Radischeny bei Foltyzeny in der Moldau verweilende Michael Galecki aus Tatary, Samborer Kreis, wird hiermit aufgefordert, in die k. k. österreichischen Staaten zurückzukehren und sich binnen Jahresfrist vom Tage der Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung bei der Samborer k. k. Kreisbehörde zu melden, als im widrigen Falle gegen denselben nach dem a. h. Auswanderungspatente vom 24. März 1832 vorgegangen werden würde.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 12. Juni 1860.

E d y k t.

Nr. 2456. Przebywającego w Radischeni pod Foltyzeny w Młodzianach Michała Gałeckiego, rodem z Tatar, w obwodzie Samborskim, wzywa się niniejszym, aby powrócił do państw c. k. austriackich i w przeciągu roku od dnia ogłoszenia tego edyktu w Dzienniku urzędowym Gazety Lwowskiej zgłosił u c. k. władz obwodowej w Samborze, gdyż w przeciwnym razie postąpi się z nim podleg najwyższego patentu względem wychodźców z 24. marca 1832.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 12. czerwca 1860.

I. G d i k t.

(3)

Nro. 11244. Der im Auslande mutmaßlich in Odessa sich unbefugt aufzuhalten, nach Stanislawczyk sub CNro. 227 zuständige militärpflichtige Psuche Peimlich, auch Heimlich und Heim genannt, wird hiermit aufgefordert, binnen vier Monaten vom Tage der ersten Einschaltung dieses Ediktes in die Lemberger Amtszeitung an gerechnet, in die Heimat zurückzukehren und seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens gegen denselben nach dem a. h. Auswanderungspatente vom 24. März 1832 verfahren werden würde.

Złoczów, den 11. September 1860.

I. E d y k t.

Nr. 11244. Przebywającego bez pozwolenia za granicą, a podobno w Odessie izraelitę Psuche Peimlich, także Heimlich i Heim zwanego, a obowiązanego do służby wojskowej, rodem ze Stanisławczyka pod Nrm. kon. 227, wzywa się niniejszym, aby w przeciągu czterech miesięcy od dnia pierwszego ogłoszenia tego edyktu w Dzienniku urzędowym Gazety Lwowskiej powrócił do miejsca rodzinnego i usprawiedliwił bezprawną swą nieobeność, gdyż w przeciwnym razie postąpi się z nim podleg najwyższego patentu względem wychodźca z 24. marca 1832.

Złoczów, dnia 11. sierpnia 1860.

(1798) G d i k t.

(3)

Nro. 11869. Wom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, es sei über Anlangen der Frau Ewa Wolowska in die Einlösung der Amortisierung des abhanden gekommenen Wechsels dtd. 1. Mai 1859 über 650 fl. KM., zahlbar am 1. Mai 1860 an die eigene Ordre der Biestellerin und akzeptirt vom Herrn Michael Moysa, gewilligt worden.

Es wird demnach der Inhaber dieses Wechsels aufgefordert, denselben binnen 45 Tagen von der dritten Einschaltung des Ediktes in die Lemberger Zeitung gerechnet, diesem Gerichte vorzulegen, widrigens dieselbe für null und nichtig erklärt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, den 24. August 1860.

(1808)

Kundmachung.

(1)

Nro. 1370 - P. ex 1860. Von der k. k. mähr.-schl. Finanz-Landes-Direktion wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge des h. Finanz-Ministerial-Erlaßes vom 21. August d. J. Z. 35454-751 a) die tarifmäßige Einhebung der Verzehrungssteuer und des mit der allerhöchsten Entschließung vom 12. Mai 1859 angeordneten 20% Zuschlages zu der Verzehrungssteuer, dann der Gemeindezuschläge von allen in dem für die Stadt Brünn gegenwärtig in Wirklichkeit stehenden Verzehrungssteuer-Tarife ausgeführten Artikeln, dann b) die Einhebung der Weg- und Brückenmauth in der Station Brünn auf die Dauer eines Jahres, d. i. vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1861 und mit Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung auf die Dauer der Verwaltungs-Jahre 1862 und 1863 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet werden wird. 1. Die Versteigerung wird am 11. Oktober 1860 um 9 Uhr Vormittags bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Brünn abgehalten, und es werden bei derselben mündliche und schriftliche Anbothe, welche letztere mit einer Stempelmarke zu 36 Neukreuzern versehen sein müssen, u. z. zuerst bezüglich der beiden unter a) und b) angeführten Objekte vereinbart, dann aber auch bezüglich der Weg- und Brückenmauth gesondert angenommen werden. 2. Der Auktionspreis als einjähriger Pachtshilling für die vereinte Pachtung der Verzehrungssteuer somit dem außerordentlichen Zuschlag und der Gemeinde-Zuschläge, dann der Weg- und Brückenmauth beträgt 360597 fl. 30½ kr., wovon auf die Verzehrungssteuer und den außerordentlichen Zuschlag 246528 fl. 90½ kr., auf die Verzehrungssteuer-Gemeindezuschläge 74023 fl. 40 kr. und auf die Weg- und Brückenmauth 40045 fl. entfallen. Der Auktionspreis für die Pachtung der Weg- und Brückenmauth allein beträgt 40045 fl. 3. Zur Pachtung wird Ledermann zugelassen, der nach den Landesgesetzen zu derlei Geschäften geeignet und die bedürftige Sicherheit zu leisten im Stande ist. Für jeden Fall sind hiervon dieselben angeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine Untersuchung wegen Verbrechen verslassen sind, die bloß aus Abgang rechter Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann kontraktübliche Gefällspächter werden zu der Lizitation nicht zugelassen, eben so auch dieseljenigen, welche wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällskürtretung in Untersuchung gezogen, und entweder gestraft oder nur aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, u. z. die Letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Übertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre. 4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat vor der Lizitation das Badium im Bairen oder in österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenkurse, u. z. a) nur einen Anboth für die vereinte Pachtung der Verzehrungssteuer nebst Zuschlägen und der Weg- und Brückenmauth gebühren zu stellen beabsichtigt, zehn Prozent des Auktionspreises mit dem Betrage von 360597 fl. 73 kr., b) wer bloß die Weg- und Brückenmauth zu pachten willens ist, mit dem Gien Theile des Auktionspreises, somit den Betrag von 6674 fl. 17 kr. öst. W. bei der Lizitions-Kommission zu erlegen.

Es ist gestattet dieses Badium auch bei einer k. k. Gefällskasse zu erlegen, in welchem Falle der Unternehmer die Quittung jener Kasse, welche das Badium in Empfang genommen hat, der Lizitions-Kommission zu übergeben hat. 5. Die Genehmigung des Lizitations-aktes steht dem k. k. Finanz-Ministerium zu, und es wird sich ausdrücklich vorbehalten, die Pachtung auch ohne Rücksicht auf das erzielte Bestholt demjenigen Offerenten zu zuerkennen, welcher mit Rücksicht auf seine persönlichen und die sonstigen Verhältnisse als der geeignete befunden werden wird. Dieser Vorbehalt erstreckt sich aber nicht auf die abgesonderten Anbothe für die Mäuthe, rücksichtlich welcher die im Allgemeinen bestehenden Vorzüglichkeiten in Anwendung kommen. Für den Fall, als ein ganz gleicher mündlicher und schriftlicher Anboth vorkommen sollte, wird dem mündlichen, unter zwei oder mehreren gleichen schriftlichen Anbothen aber jenem der Vorzug gegeben, für welchen eine vom Lizitions-Kommissär fogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet. 6. Nach geschlossener Lizitation wird kein nachträglicher Anboth mehr angenommen. 7. Bei schriftlichen Anbothen ist außer dem hierüber bereits Gesagten noch Folgendes zu beobachten: a) Dieselben müssen bis inclusive den 10. Oktober 1860 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Brünn versiegelt überreicht werden, indem später eingekräfte Offerte als nachträgliche Anbothe angesehen, und daher nicht mehr berücksichtigt werden. b) Die schriftlichen Anbothe müssen das Objekt auf welches gehoben wird, dann den Betrag der angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Offerenten mit Ver- und Zusätzen dann Beifügen des Charakters und Wohnortes zu unterzeichnen. c) Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offer austellen, so haben sie in dem Offerete anzudrücken, daß sie sich zur ungekehrt Hand, nämlich: Einer für Alle und Alle für Einen dem Alerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerete jenen Mittofferenten namhaft machen, an welchen die Übergabe des Pachtobjektes geschehen kann. d) Diese Anbothe dürfen durch keine den Lizitions-Bedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Offerent diese Bedingungen genau befolgen werde. Von Außen müssen diese Gingaben als "Offer" für das zu benennende Objekt bezeichnet sein. Das Formular eines Offers liegt bei. e) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für den Offerenten, für die Finanz-Verwaltung aber, erst von dem Tage, an welchem die Annahme derselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. 8. Wer im Namen eines Anderen einen Anboth macht, muß sich mit

der gehörig legalisierten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission vor der Lizitation ausweisen und diese derselben übersenden. 9. Den Anfang des Lizitionsaktes macht die Versteigerung der vereinten Objekte: Verzehrungssteuer (Sammt 20% Zuschlag) nebst dem Gemeindezuschlage und der Weg- und Brückenmauth; nach Abschluß dieses Aktes wird zur Versteigerung der Mauth allein geschritten werden. 10. Die näheren Lizitions-Bedingnisse werden vor der Lizitation verlesen, es können dieselben aber auch während den gewöhnlichen Almestunden bei dieser Finanz-Landes-Direktion und bei der hiesigen k. k. Finanz-Bezirks-Direktion, dann bei den k. k. Finanz-Landes-Direktionen in Wien, Prag, Lemberg und Krakau eingesehen werden.

Formular eines schriftlichen Offers für die vereinten Objekte:

Ich Endegefasster bethe für die Pachtung der Verzehrungssteuer, des Gemeindezuschlages und der Weg- und Brückenmauth (oder für die Pachtung der Weg- und Brückenmauth) in der Stadt Brünn für das Verwaltungs-Jahr 1861, d. i. für die Zeit vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1861 mit Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung für die Verwaltungs-Jahre 1862 und 1863 den Jahrespachtshilling von . . fl. . kr. öst. W. (mit Ziffern) d. i. . . Gulden . . Neukreuzer (mit Buchstaben) wobei ich befüge, daß mir die Kontrakts-Bedingnisse genau bekannt sind, und ich mich denselben unbedingt erwerbe. Als Badium lege ich im Anschluß den Betra. von . . . (mit Buchstaben auszudrücken) bei, oder, lege ich die nachfolgenden Staatspapiere im Betrage von . . . , oder, lege ich die Kassauittung der k. k. . . über das erlegte Badium bei.

. am . . . ten 1860.

Eigenhändige Unterschrift, Charakter und Aufenthaltsort.

Von A u ß e n:

(Nebst der Adresse an die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Brünn und Bezeichnung des Badiums) Offer für die Pachtung der A. Verzehrungssteuer und Gemeindezuschläge, dann der Weg- und Brückenmauth, oder B. Weg- und Brückenmauth in der Station Brünn. Brünn, am 7. September 1860.

(1816)

Lizitions-Auskündigung.

(1)

Nr. 7457. Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Zólkiew wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Verbrauche des Weines, Mostes und Fleisches in dem aus dem Markte Mosty wielkie und den zugethilfen Ortschaften: Sielec mit Huta, Nosale und Zawonie, Parchacz, Horodyszece bazylianskie, Borowe mit Legowe, Rekliniec mit Dąb, Strzemień, Dworce und Wolica mit Stanisławówka gebildeten Einhebungsbzirke im Zólkiewer Kreise von Galizien auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Drie der III. Tarifklasse, auf die Dauer eines Jahres, nämlich vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1861 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird. Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1) Die Versteigerung wird am 3ten Oktober 1860 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Zólkiew vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendigt werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2) Der Auktionspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dermaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom Verbrauche des Weines und Mostes mit dem Jahresbetrage von 25 fl. 20 kr. und bezüglich des fleuerpflichtigen Fleischverbrauches mit dem Betrage von 1184 fl. 17 kr., sohin in dem Gesamtbetrage von 1209 fl. 37 kr. österr. Währ. bestimmt, wovon der zehnte Theil als Badium zu erlegen ist.

Schriftliche Anbothe sind mit dem Badium belegt, bis 2. Oktober 1860 beim Vorstande der Zólkiewer k. k. Finanz-Bezirks-Direktion einzubringen. Zólkiew, den 12. September 1860.

Ogłoszenie licytacji.

Nro. 7457. Ze strony e. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej w Zólkwi podaje się niniejszym do wiadomości powszechnej, że po bór podatku konsumacyjnego od zużycia wina, moszczu i mięsa w utworzonym z miasteczką Mosty wielkie i przydzielonych wsi: Sielec z Hutą, Nosale i Zawonie, Parchacz, Horodyszece bazylianskie, Borowe z Legowem, Rekliniec z Dąbem, Strzemień, Dworce i Wolica ze Stanisławówką powiecie poboreczym w obwodzie Zólkiewskim w Galicji wydzierzawiony będzie na podstawie rozporządzenia cesarskiego z dnia 12. maja 1859 i taryfy dla miejscowości klasy taryfy, na czas jednego roku, mianowicie od 1. listopada 1860 do końca października 1861 w drodze licytacji publicznej.

Do wiadomości przedsiębiorców dzierzących i dla ich zastosowania się, pedaje się co następuje:

1) Licytacja odbędzie się dnia 3. października 1860 w e. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej w Zólkwi, a gdyby się pertraktacja w tym dniu nie skończyła, to będzie się odbywać dalej w czasie późniejszej oznaczyć i przy licytacji oznać się mającym.

2) Cena wywołania oznaczona względem podatku konsumacyjnego i dotyczeńowego nadzwyczajnego dodatku do takiego od zużycia wina i meszczu w kwocie rocznej 25 zł. 20 kr., a względem podlegającego opodatkowaniu zużycia mięsa w kwocie 1184 zł. 17 kr., przeto w ogólowej kwocie 1209 zł. 37 kr. w wal. austriackiej dnia 30 września 1860 ma być jako wadyum złożona.

Pisemne oferty w wadyum zaopatrzone, mają być podane do 2go października 1860 roku do przełożonego Zólkiewskiej e. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej.

Zólkiew, dnia 12go września 1860.

K u n d m a c h u n g.

(2)

(1804) Nr. 43096. Am 3. Oktober 1860 und an den darauf folgenden Tagen wird während den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtssunden in dem Lokale der Lemberger Statthalterei mittels öffentlicher Versteigerung die Lieferung nachbenannter Bekleidungs- und sonstigen Artikel für das Lemberger Strafhaus, für die Militär-Polizeiwache, die Polizei-Arreste und die Polizei-Direktion für das Verwaltungsjahr 1861, d. i. für die Zeit vom 1. November 1860 bis dahin 1861 gegen Erlag des bei jedem Artikel angegebenen 10% Vadum an den Mindestbietenden hintangegeben werden, und zwar:

Für das Strafhaus.

a) Leinwand.

9429 ²² / ₃₂	Ellen Hemden-Leinwand,	Elle breit	Vadum 398 fl.
4569	Futter-	"	
3692 ¹ / ₄	Strohsack-	"	

6690⁵/₈ " Zwillich " "

b) Ledersorten.

300 Paar Schnürschuhe	Vadum 137 fl.
500 Fußfaschinen	
500 Garnituren Eisenriemen	

5 Zentner Pfundsohlenleder

c) Sonstige Erfordernisse.

16000 Bund Lagerstroh à 12 Pfund. —	Vadum 110 fl. öst. W.
600 Pfund Seife.	15 fl. "
400 " Schweinfette.	10 fl. "
194 ¹ / ₂ " Unschlitt.	5 fl. "
372 ¹ / ₂ " Unschlitterzen.	15 fl. "

Zur Bekleidung der Strafhauswache.

a.

354 ³ / ₈ Ellen dunkelgrünen Tuches	Vadum 132 fl. öst. W.
22 ³ / ₆ " fornblumenblauen Tuches	
354 ³ / ₈ " mohrengrauen "	

b.

1147 ¹ / ₂ Ellen Hemden-Leinwand	Vadum 53 fl. 36 fr.
1435 ¹² / ₃₂ " Futter-	
202 ¹ / ₄ " dunkelgrünen Kanofas	

50⁵/₈ " Steifleinwand

c.

270 Dutzend grosse messingene Knöpfe	Vadum 4 fl. öst. W.
146 ¹ / ₄ " kleine	
112 ¹ / ₂ " bernerne Knöpfe	

d.

135 Paar Halbstiefel	Vadum 66 fl. öst. W.
270 " Sohlen	

e.

135 Stück Halsbindel. —	Vadum 5 fl. öst. W.
135 " Mützen. —	12 fl. "
8 " Porte-épee. —	28 fr. "

Für die Korrektionisten.

a.

318 ⁶ / ₈ Ellen Hemden-Leinwand	Vadum 12 fl. öst. W.
191 ¹ / ₄ " Futter-	
165 ⁵ / ₈ " Zwillich "	

b.

93 ¹ / ₂ Dutzend bernerne Knöpfe. —	Vadum 1 fl. öst. W.
40 Paar Schnürschuhe. —	Vadum 7 fl. öst. W.

Für die Militär-Polizeiwache.

156 ² / ₃ Maß raffiniertes Rübeel	Vadum 11 fl. öst. W.
3098 Portionsen o. 1 ⁴ / ₃₂ Pf. baumwollene Lampenbohne	
91 ¹ / ₂ Pfund Unschlitterzen	

Für die Polizei-Arreste.

222 Pfund 17 ¹ / ₂ Loth raffiniertes Rüpsöl	Vadum 15 fl.
154 " 26 ordinäres "	
235 " gegossene Unschlitterzen "	

Die verschiedenen Artikel werden nach Zulässigkeit abgesondert ausgetrieben, und die näheren Versteigerungsbedingnisse vor dem Beginn der Lizitation vorgelesen, leichtere können aber auch bei der hiesigen Strafhausverwaltung vor der Lizitation eingeschenkt werden.

Die Unternehmungslustigen werden dinnach aufgesfordert zu dieser Lizitations-Verhandlung an dem festgesetzten Termine zu erscheinen, die entfallenden Vadien vor Beginn der Versteigerung der Kommission zu übergeben, und falls dieselben als verläßliche Unternehmer noch nicht bekannt sein sollten, sich mit einem nicht über ein Jahr ausgestellten Bruchstücke der Ortsbehörde und über gute Vermögensumstände vor der Kommission auszuweisen.

Vor und im Zuge der Lizitations-Verhandlung werden auch schriftliche Offerten angenommen, welche auf einem mit 36 fr. öst. W. Stempelmarke versehenen Bogen auszufertigen sind, und jene Artikel, für welche der Anbod gemacht wird, unter Anschluß des entsprechenden Vadums gebürgt bezeichnet, dann den Anbod durch Worte und Ziffern gebürgt aufgedrückt somit der Erklärung zu enthalten haben, daß der Offerent allen bei der nämlichen Versteigerung vorgelesenen Bedingungen sich unterziehe.

Bon der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, den 19. September 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 43096. Dnia 3. października 1860 i w dniach następnych odbywać się będzie w zwyczajnych godzinach urzędowych zrana i popołudnia w gmachu lwowskiego Namiestnictwa publiczna licytacja dla wypuszczenia najmniej ofiarującemu liveryunku poniżej wyszczególnionej odzieży i innych artykułów dla lwowskiego domu karnego, dla wojskowej straży policyjnej, dla aresztów policyjnych i dyrekcyi policyjnej na rok administracyjny 1861, t. j. na czas od 1. listopada 1860 az do tego dnia 1861 założeniem oznaczonego przy każdym artykule 10% wadyum.

Dla domu karnego.

a. Płótno.

9429 ²² / ₃₂ łocki płotna na koszule, łokieć szerokości	wadyum
4569 " kittle "	
3692 ¹ / ₄ " sieniki "	

6690⁵/₈ " ewilichu "

b. Artykuły skórzane.

300 par cizmów do sznurowania	wadyum 137 zł. w. a.
500 " podkładków skórzanych	
500 " rzemien garniturowych	

5 centnarów podezwy furtowej

c. Inne potrzeby.

16.000 okłotów słomy do łóżek à 12 funt. wadyum 110 zł. w. a.	wadyum
600 funtów mydła	
400 " smalec wieprzowego	

194¹/₂ " loju

372¹/₂ " świec żołowych

dtto. 15 "

dtto. 10 "

dtto. 5 "

dtto. 15 "

(1794)

Kundmachung.

(3)

Nr. 5089. Vom Stanislauer k. k. Kreisgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Exekutionsführers Franz Gurawski befußt hereinbringung der durch denselben wider die Eheleute Hippolit und Albertine Skolimowskie erzielten Forderung pr. 670 fl. K.M. sammt 5% Zinsen vom 12. September 1853 bis zur erfolgten Zahlung gerechnet, und den im Betrage von 20 fl. 25 kr. öst. Währ. zuerkannten Exekutionskosten zur exekutiven Heilbietung der, der Frau Albertine Skolimowska gehörigen, in Stanislau sub Nr. 206 2/4 gesetzten Realität ein neuer, und zwar der 5te Heilbietungszeitraum, in welchem die zu veräußernde Realität auch unter dem Schäzungswert um was immer für einen Preis hintangegeben werden wird, auf den 23. Oktober 1860 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen bewilligt werde:

1) Zum Ausrußpreise der zu veräußernden Realität wird der gerichtlich erhobene Schäzungswert pr. 1649 fl. 50 kr. K.M. oder 1732 fl. 82 kr. öst. W. angenommen.

2) Jeder Kaufstücker hat vor Stellung eines Anbothes 10% des Schäzungswertes in runder Summe von 174 fl. öst. W. im Baaren oder in österreichischen auf den Ueberbringer lautenden verzinklichen Staatschuldverschreibungen, oder in Pfandbriefen des galizisch-sländischen Kreditsvereins, jedoch in den genannten Wertpapieren bloß nach ihrem letzten vom Kaufstücker auszuweisenden Kurse und nicht über deren Nennwert als Vadium zu Handen der Lizitations-Kommission zu erlegen; das Vadium des Erstehers wird zurückbehalten, das der übrigen Mitbietenden aber gleich nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden.

3) Der Erstehere ist verpflichtet binnen 20 Tagen nach Zustellung des den Heilbietungsbaart zu Gericht annehmenden h. g. Bescheides den dritten Theil des Kaufschillings mit Einrechnung des im Baaren erlegten Vadums an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, wogegen ihm das in Staatepopieren erlegte Vadium zurückgesetzt werden wird.

4) Sogleich nach Erlag des ersten Kaufschillingsdrittels wird dem Erstehere die Realität in den physischen Besitz und Eigentum übergeben und über sein Anlangen dessen Intabulierung als Eigentümer dieser Realität, so wie auch die Löschung sämlicher Hypothekarlasten mit Ausschluß der Grundlasten und der in 6. Absatz bezeichneten Verbindlichkeit gegen deren Uebertragung auf den Kaufpreis und hypothekarische Sicherstellung des schuldigen Kaufschillingsbietes verfügt.

5) Vom Tage der Bescheinigung an treffen den Erstehere alle Nutzungen und Vortheile, andererseits aber auch alle Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, und es hat derselbe von diesem Tage anfangen die reelllichen zwei Drittheile des Kaufschillings mit jährlichen 5% halbjährig verfallen zu verzinsen.

6) Die reelllichen zwei Drittheile des Kaufschillings hat der Erstehere binnen 20 Tagen nach festgestellter Zahlungskondition und in Gemäßheit derselben zu berichtigen, oder sich binnen derselben Frist über ein anderweitiges diesfalls mit den überwiesenen Gläubigern getroffenes Uebereinkommen auszuweisen, die zur Befriedigung gelangenden Tabularforderungen, deren Zahlung vor der etwa bedungenen Aufkündigungstermin nicht angenommen werden sollte, in feste Verbindlichkeit zu übernehmen.

7) Sollte der Exekutionsführer und am 1. Platze versicherte Gläubiger Franz Gurawski diese Realität ersehen, so wird es denselben freistehen gegen Nachweis der Lastenfreiheit und des Eigentums der dom. I. pag. 206 n. 1. on versicherten Forderung pr. 670 fl. K.M. und Vorlegung einer Quittung über diesen Betrag die Summe pr. 670 fl. K.M. sammt 5% Zinsen vom 12. September 1853 und die erziellichen Exekutionskosten in den Kaufpreis einzurechnen, somit einen entsprechenden Beitrag vom ersten Drittel des Kaufpreises und nach Umständen auch von den weiteren zwei Drittheilen des Kaufschillings zu kompensiren, das erlegte Vadium zurückzunehmen und die im 4. Absatz erwähnte Schuldkunde bloß auf den nach Abzug dieses Vertrages sich ergebenden Rest des Kaufpreises aufzufertigen.

8) Die Kosten der Uebertragung des Eigentumrechtes und der hypothekarischen Sicherstellung des Kaufschillings hat der Erstehere allein zu tragen.

9) Sollte der Erstehere auch nur eine von den festgestellten Lizitationsbedingungen nicht erfüllen, so wird die Realität unter CNro. 206 2/4, auf seine Gefahr und Kosten auch bei einem einzigen Termine und selbst unter dem Schäzungswerte an Mann gebracht werden.

Vor dem Exequent, Herr Hippolit und Frau Albertine Skolimowskie, so wie die k. k. Finanzprokuratur zu eigenen Händen, hingegen alle jene Gläubiger, welche noch dem 16. Februar 1859 an die Gewähr dieser Realität kamen, oder denen der Lizitationsbescheid entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden konnte, durch den bereits bestellten Kuriator Advokaten Dr. Eminowicz verständigt werden.

Nach dem Rathschluß des k. k. Kreisgerichtes.

Stanislau, am 24. August 1860.

(1795)

Kundmachung.

(3)

Nr. 6193. Vom Stanislauwer k. k. Kreisgerichte wird hiermit bekannt gemacht, es werden in Folge Ersuchschreibens des Lemberger k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes vom 31sten Mai 1860 B. 18288 im Exekutionswege des rechtskräftigen Urtheils vom 7ten April 1854 B. 2389 zur Befriedigung der vom Hirsch Reitzes wider Rachel Silke Fack erzielten Wechselsforderung von 200 fl. K.M. sammt 5% Zinsen vom 20. April 1848, den Gerichts- und Exekutions-

kosten pr. 7 fl. 44 kr., 4 fl. 14 1/2 kr. und 7 fl. 31 kr. K.M. und der gegenwärtigen Exekutionskosten von 22 fl. 92 kr. öst. W. die vom Lemberger k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte bewilligte exekutive Heilbietung der dieser erzielten Forderung zur Hypothek dienenden, auf der Mealtät Conser. Nr. 1 1/4 in Stanislau intabulirten Forderung von 300 Duk. holl. sammt Nebengebühren hiermit ausgeschrieben und dieselbe in 3 Terminen, und zwar: am 3ten Oktober 1860, dann am 12ten Oktober 1860, endlich am 26ten Oktober 1860, jedesmal um neun Uhr Vormittag unter nachfolgenden Bedingungen abgehalten:

1) Als Ausrußpreis der seilzubietenden Summe wird deren Nominalwert mit 300 Stück holl. Dukaten oder jedem Dukaten nach dem am Tage der abzuhandelnden Heilbietung bestehenden Kurse gerechnet, angenommen.

2) Jeder Kaufstücker hat als Vadium 10%, das ist den Betrag von 30 Duk. holl. oder den Dukaten nach dem am Tage der abzuhandelnden Heilbietung bestehenden Kurse gerechnet, entweder im Baaren, in Sparkassabücheln oder in Kreditpapieren nach deren letztem Kurse, jedoch nicht über den Nennwert gerechnet, zu Handen der Heilbietungskommission zu erlegen, und es wird das Vadium des Erstehers zurückbehalten, dagegen jenes der übrigen Lizitanten denselben rückgestellt.

3) Der Erstehere wird verpflichtet sein, den ganzen Kaufpreis binnen 30 Tagen, nachdem ihm die rechtskräftige Genehmigung des Lizitationsaktes fundgegeben sein wird, zu Gericht zu erlegen, wo ihm sodann das Eigentumskredekret ausgefolgt, er als Eigentümer der erstandenen Summe sammt Nebengebühren intabulirt und sämtliche Lasten durch Uebertragung auf den Kaufschilling werden gelöscht werden, jedoch alles nur auf seine eigene Kosten.

4) Der Erstehere wird auch gehalten sein, Forteirungen derjenigen Gläubiger zu übernehmen, und in den Kaufschilling, falls sie in solchen treiben werden, einzurechnen, welche die Zahlung vor dem gesetzlichen oder etwa bedungenen Auftägungstermine nicht annehmen wollten.

5) Sollte der Erstehere seine Pflichten auch nur zum Theile nicht erfüllen, so wird sein Vadium als verfallen erklärt und die frägliche Summe in einem einzigen Termine um welchen Preis immer reiztzt werden, und zwar auf seine Gefahr und Kosten, womit er auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich sein würde.

6) Falls obige Summe pr. 300 Duk. holl. s. N. G. in den ersten zwei Terminen über oder wenigstens um den Ausrußpreis nicht reiztzt werden könnte, so wird diese am 3ten und letzten Termine auch unter demselben um welchen Preis immer veräußert werden.

Die Kaufstücker können den Grundbuchauszug in der hiesigen Registratur einsehen.

Von dieser aufgeschriebenen Heilbietung werden verständigt:

1. Der Exekutionsführer Hirsch Reitzes in Lemberg (pr. Advokaten Duniecki);

2. die Exekutin Rachel Silke Fack (pr. Advokaten Zminkowski);

3. Feigo Weinberg, nunmehrige Eigentümerin der seilzubietenden Summe in Grabic;

4. Zirl Fichmann als Eigentümerin der Realität sub CNro. 1 1/4 und Pfandgläubigerin obiger Summe in Stanislau; — hingegen

5. der dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Aron Weinberg und im Falle seines Ablebens dessen gleichfalls ganz unbekannte Erben, so wie

6. alle jene Gläubiger, welche nach dem 9. April 1860 als dem Tage des ausgefertigten Tabularauszuges ein Pfandrecht eilangen sollten und alle Jene, denen der gegenwärtige Exekutionsbescheid, so wie alle nachfolgenden Bescheide aus was immer für einer Ursache nicht zugesetzt werden könnte, mittels gegenwärtigen Edikts und des unter Einem in der Person des Hrn. Landeskadvokaten Dr. Eminowicz mit Substitution des Hrn. Landeskadvokaten Dr. Minasiewicz aufgestellten Kuriator.

Nach dem Rathschluß des k. k. Kreisgerichtes.

Stanislau, am 21. August 1860.

(1782)

G d i k t .

(3)

Nr. 5544. Vom k. k. stadt. deleg. Bezirksggerichte wird dem Hugo v. Szabo mittels gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Stefan Barbier Boimund der Stefan Bohaterizischen Erben wegen Zahlung des Pachtzinses von dem Gutshause Michalczew pr. 100 fl. K.M. d. i. 105 fl. öst. W. s. N. G. unter dem 10. September 1860 B. 5544 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den Siebenundzwanzigsten September 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort dieses Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. stadt. deleg. Bezirksggericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Slabkowski mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Fehner als Kuriator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuthilfen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Gerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dientlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. stadt. deleg. Bezirksggerichte,
Czernowitz, 11. September 1860.